



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

7. Dezember 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein / Gesetzentwurf der Landesregierung, DS 19/939 sowie Änderungsantrag der SPD Fraktion, DS 19/1474

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH), Drucksachen 19/939 und 19/1474.

Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Vorbemerkung

Grundsätzlich halten wir einen Freiheitsentzug, der weder der Strafverfolgung noch der Strafvollstreckung dient, für hoch problematisch. Generell stellt sich die Frage, ob die mit dem Freiheitsentzug einhergehenden psychischen und physischen Beeinträchtigungen verhältnismäßig sind und ob im Rahmen der Abschiebehaft überhaupt eine Rückkehr in Würde möglich ist.¹

II. Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/939)

1. § 1 AHaftVollzG SH

Der Vollzug der Abschiebungshaft soll gemäß § 1 Abs. 1 AHaftVollzG durch das vorliegende Gesetz geregelt werden „soweit sie in einer Abschiebehaftereinrichtung (Einrichtung) vollzogen wird“. Hier empfehlen wir die Streichung des zitierten Halbsatzes, da die Abschiebungshaft immer nur in speziell dafür geschaffenen Einrichtungen vollstreckt werden darf. Dies ergibt sich nicht nur aus Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 2008/115/EG, sondern auch aus einem einschlägigen Urteil des EuGH aus 2014.²

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) 2017: „Auch für sie tragen wir Verantwortung. Kirchliches Engagement für Geflüchtete angesichts von Rückkehr und Abschiebung“.

² EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-474/13 (Pham), R. 17,19.



2. § 2 AHaftVollzG SH

Hier wäre aus unserer Sicht eine Formulierung angebracht, die nicht in erster Linie auf den Vollzug abstellt, sondern auf die mit dem Vollzug verbundenen Freiheitsbeschränkungen.

Unzureichend ist, dass in § 2 Abs. 2 AHaftVollzG SH nicht definiert ist, was ein besonderer Schutzbedarf ist. Sinnvoll wäre beispielsweise ein Verweis oder die Übernahme der Definition aus Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU, in der es heißt: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen (...) die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie (...) Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung und sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“

3. § 3 AHaftVollzG SH

a) Absatz 1

Ausgehend von der oben angeregten Definition der „Schutzbedürftigkeit“ könnte an dieser Stelle noch einmal festgestellt werden, dass eine Aufnahme abzulehnen ist, wenn im Einzelfall die Vollzugsbedingungen in der Einrichtung es nicht erlauben, den spezifischen Bedürfnissen der unterzubringenden Person gerecht zu werden.

b) Absatz 2

Hier sollte das Wort „anerkannt“ gestrichen werden, denn es gibt kein Anerkennungsverfahren für Flüchtlingshilfsorganisationen.

Zugleich regen wir an, dass hier auch auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit anderen Stellen hingewiesen wird wie zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Familienangehörigen und konsularischen Vertretungen.

c) Absatz 3

Es ist nicht erkennbar, warum Menschen in der Abschiebungshaft schlechter gestellt werden sollen als Personen in der Strafhaft. Vor diesem Hintergrund sollte es möglich sein, dass auch die Menschen in der Abschiebehaft unzulässige Gegenstände versenden dürfen (analog § 66 Abs. 2 Satz 1 LStVollzG SH).

d) Absatz 4

Die Regelung schließt die Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones aus, da die allermeisten Geräte über eine entsprechende Kamera verfügen. Dies halten wir für nicht hinnehmbar, da das Mobiltelefon für die Geflüchteten häufig die einzige Möglichkeit der Kontaktaufnahme ist. Zudem sind im Smartphone häufig wichtige Kontakte und Telefonnummern gespeichert. Mit einer Wegnahme würde eine eigenständige Vorbereitung der Ankunft im Zielstaat verunmöglicht. Deshalb empfehlen wir, den Besitz von Smartphones/Mobiltelefonen zu gestatten und ggf. die Kamera zu verplomben.

e) Absatz 5

Warum die Menschen in der Abschiebehaftanstalt weder über eigenes Geld noch über ein ausgezahltes Taschengeld verfügen dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Mit Blick auf § 72 LStVollzG SH werden die Menschen in der Abschiebungshaft erneut schlechter gestellt als Menschen in der Strafhaft. Wenn es – wie in der Begründung angefügt – darum geht, Streitigkeiten zwischen den Untergebrachten zu vermeiden, wäre zumindest zu erwägen, ob nicht ein einheitliches Taschengeld gezahlt werden könnte. Eine ähnliche Regelung gibt es beispielsweise in Hessen in § 6 VaFG.



4. § 4 AHaftVollzG SH

Auch wenn hier Bezug genommen wird auf § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, so lehnen wir die Inhaftierung von Kindern grundsätzlich ab. Der Schaden, den die Minderjährigen bei einer Inhaftierung năhmen, lässt die Haft mit dem Kindeswohl immer unvereinbar und daher unverhältnismăssig werden.

a) Absatz 3

Hier ist unklar, was ein „unverhältnismăssiger Aufwand“ ist. Aus unserer Sicht ist der Familienverband zu schützer, weshalb wir dringend eine Definition empfehlen, die den unbestimmten Rechtsbegriff ersetzt.

b) Ergänzung Absatz 5

Unberücksichtigt bleibt die Berücksichtigung religiöser, kultureller und ethischer Belange, weshalb wir dringend zu einem entsprechend sensiblen Handeln raten und zu einer Ergänzung der Norm mittels eines Absatzes 5, der wie folgt lauten könnte:

„Bei der Unterbringung sind religiöse, kulturelle und ethische Belange zu berücksichtigen.“

5. § 5 Absatz 2 AHaftVollzG SH

Es ist dringend erforderlich, dass der Gesetz- oder Verordnungsgeber den Begriff der „Nachtruhe“ definiert. Es kann nicht sein, dass die Festlegung der Nachtruhezeiten beispielsweise der Anstaltsleitung überlassen wird, weil die Gefahr besteht, dass die Zeiten sich dann sehr an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren.

Wir empfehlen ferner, Ausnahmen vom nächtlichen Einschluss zuzulassen insbesondere hinsichtlich der Nutzung des Außenbereiches. Besonders religiöse Gründe (z.B. Ramadan) können es erforderlich machen, dass die Inhaftierten sich auch nachts im Gebäude oder drauβen bewegen können. Gleiches gilt für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, denen es helfen kann, nachts nicht eingesperrt zu sein. Für den Fall, dass es zu Störungen kommt, gibt es die Klausel in Absatz 1 Satz 2.

6. § 6 Abs. 2 AHaftVollzG SH

Es erschließt sich nicht, warum die medizinische Versorgung und die Beratung in einem Paragraphen geregelt werden. Dies ist eher missverständlich. Deshalb empfehlen wir die Behandlung in zwei Paragraphen.

In Absatz 2 Satz 1 sollte das Wort „geeignete“ gestrichen werden, denn es gibt kein Verfahren zur Feststellung der Eignung einer Organisation. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, warum nur eine Organisation die Beratung durchführen soll. Vielmehr wäre es sehr sinnvoll, Kooperationen anzustreben zum Beispiel zwischen dem Anwaltsverein und Flüchtlingsberatungsstellen. Auβerdem sollte es den Organisationen ermöglicht werden, in der Einrichtung regelmäßige Sprechstunden durchzuführen.

Bezüglich der Perspektivberatung (Satz 3) ist festzustellen, dass diese nicht nur zur Anwendung kommen sollte, wenn sie „im Einzelfall erforderlich“ ist, sondern grundsätzlich. Erstens sollte diese jedem Inhaftierten angeboten werden und zweitens kann die Erforderlichkeit nicht im Ermessen beispielsweise von Bediensteten der Einrichtung stehen.

7. § 7 AHaftVollzG SH

Dass der Seelsorge in dem Gesetzentwurf eine besondere Stellung beigemessen wird, begrüßen wir ausdrücklich. Auch dass eigene Räume für seelsorgerliche Gespräche vorgesehen werden sollen, ist positiv hervorzuheben. Unklar ist aber, was mit der Formulierung „bei Bedarf“ (Satz 4) gemeint ist.



Hier gibt es kein Verfahren zur Feststellung eines bestimmten Bedarfes, weshalb wir empfehlen die Worte „bei Bedarf“ zu streichen.

Da der Glaube und seine Riten eine besondere Stütze sind für viele Menschen, die sich in Ausnahmesituationen wie der Abschiebehaft befinden, sind zudem Räume für die Religionsausübung notwendig (Kapelle, Gebets- und/oder Andachtsraum). Wir empfehlen daher die Aufnahme eines weiteren Absatzes, der folgendermaßen lauten könnte:

„In der Einrichtung sind Räume für Gottesdienste, Gebetsversammlungen und andere religiöse Gemeinschaftshandlungen zur Verfügung zu stellen.“

Zwecks einer geregelten Wahrnehmung der Seelsorge empfehlen wir zudem die Aufnahme einer Regelung analog § 135 LStVollzG

8. § 9 AHaftVollzG SH

a) Generell

Grundsätzlich sollten die Besuchszeiten im Gesetz geregelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Schlechterstellung im Vergleich zur Strafhaft stattfindet (keine analoge Anwendung von § 42 Abs. 1 LStVollzG SH).

b) Absatz 4

Während Besuche regulär überwacht werden und zeitlich begrenzt sind, sind die Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Angehörigen von Behörden oder konsularischen Vertretungen ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen; das ist der Sache nach selbsterklärend. Gleichermäßen wünschenswert wäre es allerdings, wenn auch die Besuche von Seelsorgern ausdrücklich von der Überwachung und der zeitlichen Einschränkung ausgenommen werden würden. Nur durch einen garantiert unbewachten Besuch kann das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ge- und bewahrt werden, das im Übrigen ausdrücklich in Artikel 9 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009³ gewährleistet wird. Inhaftierte, die sich vertrauensvoll an die Seelsorger wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass die Besuche des Seelsorgers nicht überwacht werden. Wir empfehlen deshalb in die Aufzählung in Satz 1 die Worte „Seelsorgerinnen und Seelsorger“ aufzunehmen.

9. § 10 AHaftVollzG SH

a) Absatz 5

In Absatz 5 Sätze 1 und 2 sollte der Personenkreis um Seelsorgerinnen und Seelsorger erweitert werden. In der Kontrolle des Schriftverkehrs insoweit sehen wir einen erheblichen Verstoß gegen den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses. Wir wissen von solchen Kontrollen, weshalb wir dringend eine eindeutige Regelung empfehlen.

b) Absatz 6

In Satz 1 wird nicht klar, was die Berücksichtigung der „Gleichbehandlung aller Untergebrachten“ bewirken soll. Wenn die Inhaftierten ihre Mobiltelefone behalten könnten, dürfte auch die Kapazität der Einrichtung kein Problem sein. Bei bedürftigen Menschen sind ggf. Leistungen nach dem AsylbLG zur Deckung der Telefonkosten zu erbringen.

10. §§ 15, 16, 19 AHaftVollzG SH

³ GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 264



In den Vorschriften wird direkt Bezug genommen auf die Regelungen im LStrVollzG SH. Da die Abschiebehaft sich aber deutlich von der Strafhaft unterscheiden soll, wären Zwangsmaßnahmen etc. eigenständig zu regeln.

11. § 21 AHaftVollzG SH

Hier fehlen Regelungen zur Zusammensetzung und Berichtspflicht des Beirates an Parlament und Öffentlichkeit sowie zum Recht von Beiratsmitgliedern, im Zweifelsfall auch unangemeldete Besuche in der Einrichtung durchzuführen. Angesichts der Bedeutung eines solchen Gremiums kann erscheint es nicht angemessen, diese Regelungen statt vom Gesetzgeber vom Verordnungsgeber treffen zu lassen.

III. Änderungsantrag der SPD Fraktion, Drucksache 19/1474

1. § 2 AHaftVollzG SH

Besonders die vorgeschlagenen Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sind zu begrüßen.

2. § 3 AHaftvollzG SH

Die vorgeschlagenen Formulierungen wären zwar ein deutlicher Fortschritt im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf. Unsere grundsätzliche Kritik an § 3 bleibt jedoch bestehen.

3. § 5 AHaftVollzG SH neu

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung einer Entlassungshilfe und der entsprechenden Unterstützung.

4. § 6 AHaftVollzG SH neu

Da wir die Unterbringung von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Menschen ablehnen, begrüßen wir die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

a) Absätze 3 bis 5 neu

Die Änderungen in Satz 1 unterstützen wir, wenngleich wir weiterhin die Inhaftierung von Kindern ablehnen.

5. § 7 AHaftVollzG SH neu

Die Definition des Begriffs „Nachruhe“ durch den Gesetzgeber ist sinnvoll und richtig.

6. § 25 AHaftVollzG SH neu

Die Präzisierung der Regelungen zum Beirat ist sehr sinnvoll und wird von uns befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung